

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die amtliche Sammlung!

2534 021

Gesetz: Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG)
vom 31. März 1952 (BGBI I 221) § 19; UWG § 3.

Rechtssatz:

Die Allgemeinheit erwartet von einem Dentisten, daß er die Zahnheilkunde in ihren wesentlichen Erscheinungsformen ausübt. Dazu gehört jedenfalls neben der Eingliederung von Zahnersatz einschließlich des Einsetzens von Stiftzähnen und Brücken die Vornahme von Füllungen, Extraktionen und Wurzelbehandlungen. Derjenige, der Zahnheilkunde in solchem Umfange ausübt und nach § 19 ZHG ausüben darf, verstößt daher nicht gegen § 3 UWG, wenn er sich Dentist nennt.

Aktenzeichen: I ZR 87/57

Urt. des BGH. v. 26. September 1958 OLG Köln
LG Köln

13
I ZA 87/57

Verkündet
am 26. September 1958
Grunau, Justizober-
sekretär als Urkunds-
beamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1.

und

2.

3.

4.

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.

gegen

1.

2.

3.

4.

5.

6.

Beklagte. und Revisionsbeklagte.,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.

- 1 a -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 11. Juli 1958
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Birnbach,
Dr. Bock, Dr. Weiß, Dr. Spreng und Dr. Löscher

für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Köln vom 18. Februar 1957 wird auf Kosten der
Kläger zurückgewiesen.

Von Rechts wegen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger zu 1), Bundesverband der Deutschen [REDACTED] e.V., vertritt die Interessen der Zahnärzte im Bundesgebiet. Der Kläger zu 2) übt den Beruf eines Dentisten, der Kläger zu 3) den eines Zahnarztes aus. Die Klägerin zu 4) vertritt die Interessen der zu den Kassen zugelassenen Zahnärzte. Sie ist an die Stelle der früheren Klägerin zu 4), der Kassendentistischen Vereinigung [REDACTED], als deren Gesamtrechtsnachfolgerin getreten. Die Beklagten sind Inhaber zahntechnischer Laboratorien und üben daneben in gewissem Umfange auch Zahnbehandlung aus.

Die Beklagten gründeten Anfang 1954 einen "Bundesverband Deutscher [REDACTED]" und meldeten ihn bald darauf unter diesem Namen zur Eintragung beim Vereinsregister des Amtsgerichts Köln an. Im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz war die Eintragung noch nicht erfolgt. Dagegen wurde der Verband am 15. März 1954 in ein beim Bundeswirtschaftsministerium geführtes Verbandsregister eingetragen. Die Beklagten bezeichnen sich auch persönlich als Dentisten.

Die Kläger haben Klage erhoben mit dem Antrag,

die Beklagten zu verurteilen, es bei Vermeidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Geld- oder Haftstrafe zu unterlassen,

1. den von ihnen zur Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Köln unter dem Aktenzeichen 24 AR 80/54 angemeldeten Berufsverband unter Verwendung des Wortes "[REDACTED]" zu bezeichnen.
2. sich selbst auf Hinweisschildern, Rechnungen

oder in sonstiger Weise, insbesondere bei Ausübung ihres Berufes als "██████████" zu bezeichnen.

Zur Begründung dieser Klage haben die Kläger geltend gemacht, die Verwendung der Bezeichnung "██████████" seitens der Beklagten persönlich und zur Kennzeichnung des von ihnen gegründeten Verbandes verstoße gegen das Namensrecht, gegen die Strafbestimmungen des Zahnheilkundengesetzes und gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Die Beklagten seien nicht berechtigt, Zahnbehandlung auszuüben und die Bezeichnung "██████████" zu führen. Das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) vom 31. März 1952 regle nur die Angelegenheiten der Zahnärzte und staatlich geprüften Dentisten, so daß die Beklagten aus der in § 19 ZHG enthaltenen Übergangsbestimmung Rechte nicht herleiten könnten. Überdies hätten die Beklagten vor dem Erlass dieses Gesetzes Zahnheilkunde nicht ausgeübt. Ihre Tätigkeit könne auch, da sie sich in erster Linie mit Zahnersatzarbeiten befaßten, nicht als "dentistisch" angesehen werden. Es sei auch unzulässig, sich gleichzeitig als Dentist und als Zahntechniker zu bezeichnen. Das Verhalten der Beklagten stelle den Versuch dar, die in der Öffentlichkeit hohes Ansehen genießende Berufsbezeichnung "Dentist" für ihre Werbung auszunutzen.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen.

Zur Begründung dieses Antrages haben sie ausgeführt, sie seien nach § 19 ZHG befugt, die schon vor dem 1. April 1952 ausgeübte zahnheilkundliche Tätigkeit weiter auszuüben. Dem stehe auch die gewerbliche Anmeldung eines Laboratoriumsbetriebes oder die Eintragung in die Handwerksrolle nicht entgegen. Bei der hiernach von ihnen berech-

tigterweise ausgeübten Zahnheilkunde dürften sie sich als "Dentisten" bezeichnen. Diese Bezeichnung sei gesetzlich in keiner Weise geschützt, sie sei auch nicht auf die staatlich anerkannten Dentisten beschränkt. Als Dentist dürfe sich jeder bezeichnen, der die Zahnheilkunde in irgend einem Umfange auszuüben berechtigt sei. Um einen Namen handele es sich bei dieser Berufsbezeichnung nicht.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die dagegen von den Klägern eingelegte Berufung hat das Oberlandesgericht nach Erholung von Auskünften bei Gesundheitsämtern und nach Vernehmung verschiedener Zeugen zurückgewiesen.

Mit der gegen dieses Urteil eingelegten Revision verfolgen die Kläger ihren Klageanspruch weiter. Die Beklagten bitten um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat mit Recht die Auffassung vertreten, daß die namensrechtliche Bestimmung des § 12 BGB keine Anspruchsgrundlage für die mit der Klage geltend gemachten Unterlassungsansprüche darstellen kann.

Bei den Klägern zu 1), 3) und 4) scheidet diese Bestimmung schon deshalb aus, weil diese Kläger das Wort "Dentist" in ihrem Namen oder sonst zur Kennzeichnung ihrer Persönlichkeit überhaupt nicht verwenden. Von einer Verletzung eigener Namensrechte im Sinne des § 12 BGB kann daher keine Rede sein.

Der Kläger zu 2) führt zwar die Bezeichnung "Dentist". Sie ist jedoch weder Bestandteil seines Namens, noch dient

sie sonst zur Kennzeichnung der Persönlichkeit dieses Klägers. Es handelt sich vielmehr, wie die beiden Instanzgerichte zutreffend ausgeführt haben, um eine Berufsbezeichnung, der mangels einer besonderen Kennzeichnungskraft keine Namensfunktion zukommt. Ob die Rechtslage etwa anders zu beurteilen wäre, wenn es sich bei der Bezeichnung "Dentist" um einen geschützten Berufstitel handeln würde, kann dahinstehen, weil dies nicht der Fall ist.

II. Soweit sich die Kläger zur Begründung ihrer Unterlassungsansprüche auf § 823 Abs.2 BGB in Verbindung mit § 18 Ziff.2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG) vom 31.März 1952 (BGBl S.221) gestützt haben, hat das Berufungsgericht dahinstehen lassen, ob es sich bei dieser Bestimmung um ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs.2 BGB handele, weil die Tatbestandsmerkmale des § 18 Ziff.2 ZHG nicht erfüllt seien. Ein Verstoß gegen § 18 Ziff.2 ZHG setze, so führt das Berufungsgericht aus, voraus, daß der Betreffende weder eine Bestallung als Arzt oder Zahnarzt besitze noch nach sonstigen Bestimmungen des Zahnheilkundengesetzes, insbesondere nach dem hier in Frage kommenden § 19 ZHG, zur Ausübung der Zahnheilkunde berechtigt sei.

Soweit die Revision demgegenüber unter Hinweis auf ein Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 10.November 1954 (AZ.: 1 Ss 774/54) meint, den Beklagten könne die Berechtigung zur Ausübung der Zahnheilkunde schon deshalb nicht zustehen, weil § 19 ZHG nur die Rechtsverhältnisse der staatlich anerkannten Dentisten regle, die von der Übergangsregelung des § 8 ZHG keinen Gebrauch gemacht hätten, sämtliche Beklagten aber keine staatlich anerkannten Dentisten seien, kann ihr nicht zugestimmt

werden. Der Senat hat in seinem Urteil vom 20. Mai 1958 (AZ: I ZR 104/57) ausgeführt, daß § 19 ZHG nicht nur die staatlich anerkannten Dentisten betrifft, die von der Übergangsregelung des § 8 ZHG keinen Gebrauch gemacht haben, vielmehr nach Wortlaut und Stellung im Gesetz alle diejenigen Personen umfaßt, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes Zahnheilkunde im Sinne des § 1 Abs. 2 ZHG - und sei es auch nur auf einem begrenzten Teilgebiet - ausgeübt haben. Von dieser in dem genannten Urteil eingehend begründeten Rechtsauffassung abzugehen, besteht kein Anlaß. Auch der von den Klägern in der Revisionsverhandlung vorgelegte Vorlagebeschluß des 2. Strafsenats des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 13. August 1957 (Az RReg 2 St 194/1957) geht von dieser Auffassung aus. Über die Vorlage ist noch nicht entschieden. Soweit die Beklagten also vor dem 1. April 1952 d.h. vor dem Inkrafttreten des Zahnheilkundengesetzes Zahnheilkunde ausgeübt haben, sind sie zur Weiterausübung der Zahnheilkunde in bisherigem Umfange berechtigt.

Daß die Beklagten vor dem 1. April 1952 zahnbehandelnd tätig waren, indem sie Zähne zogen, Füllungen vornahmen und Wurzeln behandelten, hat das Berufungsgericht auf Grund der von ihm durchgeführten Beweisaufnahme festgestellt. Darüber hinaus haben die Beklagten auch insofern vor dem genannten Zeitpunkt Zahnheilkunde ausgeübt, als sie sich mit der selbständigen Eingliederung von Zahnersatz befaßten. Der Auffassung des Berufungsgerichts, daß es sich insoweit nicht um Ausübung der Zahnheilkunde handle, kann nicht zugestimmt werden. Der Senat hat in seiner vorerwähnten Entscheidung mit eingehender Begründung ausgeführt, daß die selbständige berufsmäßige Eingliederung von Zahnersatz und die damit im Zusammenhang stehenden Maß-

nahmen am Menschen Ausübung der Zahnheilkunde sind, und daß daran auch der Umstand nichts zu ändern vermag, daß sich der Betreffende etwa noch mit der Anfertigung von Zahnersatz für andere Zahnheilkundige befaßt, insoweit ein Handwerk ausübt und in die Handwerksrolle eingetragen ist.

Da die Beklagten mithin auf Grund der Übergangsbestimmung des § 19 ZHG zur Ausübung der Zahnheilkunde im bisherigen Umfange berechtigt sind, ist ein wesentliches Tatbestandsmerkmal des § 18 Ziff.2 ZHG (unberechtigte Ausübung der Zahnheilkunde) nicht gegeben. Daher entfällt die Anwendung dieser Bestimmung und damit auch des § 823 Abs.2 BGB, ohne daß geprüft zu werden braucht, ob es sich bei § 18 Ziff.2 ZHG überhaupt um ein Schutzgesetz handelt.

III. Ausschlaggebend für die Entscheidung des Rechtsstreites ist daher die Frage, ob den nach § 13 UWG aktiv-legitimierten Klägern ein Anspruch auf Unterlassung der Führung der Bezeichnung "Dentist" gegenüber den Beklagten auf Grund des § 3 UWG zusteht. Dies wäre dann der Fall, wenn in dem Gebrauch des Wortes "Dentist" durch die Beklagten im Rahmen ihrer Berufsausübung eine unrichtige Angabe zu erblicken wäre, die geeignet wäre, den Anschein besonderer Vorteile hervorzurufen und damit das Publikum irrezuführen. Ob eine Bezeichnung unrichtig ist, entscheidet sich dabei allein nach dem Sinn, der ihr nach der Auffassung derjenigen Publikumskreise zukommt, denen gegenüber die Bezeichnung gebraucht wird.

Das Berufungsgericht hat hierzu ausgeführt, es sei nicht festzustellen, daß die Beklagten unrichtige Angaben gemacht hätten, die geeignet seien, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen, auch hätten

die Beklagten nicht wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben gemacht. Es gründet diese Auffassung, wie aus seiner Verweisung auf die Ausführungen im Rahmen des § 18 Ziff.2 ZHG zu schließen ist, auf die etymologische Herkunft des Wortes "Dentist", das einen Menschen bezeichne, der sich mit Zähnen befasse, ohne daß damit über Art und Umfang der Tätigkeit etwas ausgesagt sei. Soweit sich darüber hinaus, so meint das Berufungsgericht im Anschluß hieran, die Auffassung gebildet haben sollte, daß ein Dentist die Zahnheilkunde in vollem Umfange ausüben dürfe - was durchaus zweifelhaft sei -, werde der Begriff infolge der durch das Zahnheilkundengesetz veränderten Rechtslage eine Wandlung durchmachen, wie dies bei gesetzgeberischen Maßnahmen auch sonst der Fall zu sein pflege.

Der Revision ist zuzugeben, daß diese Ausführungen des Berufungsgerichts den allgemeinen Sprachgebrauch des Wortes "Dentist" nicht hinreichend berücksichtigen und keine ausreichende Begründung der Auffassung des Berufungsgerichts darstellen. Im Ergebnis ist der Meinung des Berufungsgerichts, daß die Klage mit Erfolg nicht auf § 3 UWG gestützt werden kann, bei dem hier gegebenen Sachverhalt jedoch zuzustimmen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß es entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts darauf, ob die Beklagten wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben gemacht haben, für den zivilrechtlichen Unterlassungsanspruch nach § 3 UWG nicht ankommt. Dieses Tatbestandsmerkmal ist in der die strafrechtlichen Folgen unwahrer Werbung regelnden Bestimmung des § 4 UWG vorausgesetzt, nicht aber in § 3 UWG. Entscheidend ist allein, welche Bedeutung die von den Beklagten angesprochenen Patienten

der Bezeichnung in ungezwungener Auslegung beilegen (vgl. hierzu Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht 7. Aufl. Bem. 9 ff und Bem. 124 ff zu § 3 UWG). Inso- weit ist der Revision im Gegensatz zu der Meinung der Be- klagten auf Grund der Lebenserfahrung zunächst darin bei- zustimmen, daß das Publikum von einem Dentisten jedenfalls mehr verlangt als die Berechtigung zur Ausübung der Zahn- heilkunde auf einem engumgrenzten Teilgebiet. Die Allge- meinheit verlangt und erwartet von einem Dentisten zwar nicht die Ausübung der Zahnheilkunde in vollem Umfange, z.B. nicht die Behandlung von Mund- und Kieferkrankheiten, sie bemißt vielmehr das Aufgabengebiet des Dentisten ge- genüber dem des Zahnarztes in engeren Grenzen (vgl. hier- zu auch RGZ 133, 156, 160). Sie erwartet jedoch, wie die Revision mit Recht geltend gemacht hat, daß ein Dentist die Zahnheilkunde in ihren wesentlichen Erscheinungsformen ausüben kann und ausübt. Dazu gehört jedenfalls neben der Eingliederung von Zahnersatz einschließlich des Einset- zens von Stiftzähnen und Brücken die Vornahme von Füllun- gen, Extraktionen und Wurzelbehandlungen. Hiervon war er- sichtlich auch das Berufungsgericht ausgegangen, wie sich aus der Fassung seines Beweisbeschlusses vom 24. November 1955 ergibt. Davon ausgehend erledigt sich die Befürchtung der Revision, daß ein Dorfbarbier, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zahnheilkundengesetzes berufsmäßig Zäh- ne gezogen hat und dies gemäß § 19 ZHG weiter tun darf, sich nunmehr Dentist nennen könnte. Auch derjenige, der sich vor dem 1. April 1952 berufsmäßig lediglich auf die selbständige Eingliederung von Zahnersatz beschränkt hat, würde eine unrichtige, irreführende Berufsbezeichnung verwenden, wenn er sich Dentist nennen würde: (so auch Koch, Das Berufsrecht der Zahnärzte, 1955, Bem. 4 zu § 18 ZHG). Die Allgemeinheit erwartet von einem Dentisten

mehr als solche prothetische Tätigkeit; zu weitergehender Tätigkeit ist aber ein solcher Prothetiker auf Grund des § 19 ZHG nicht berechtigt.

Andererseits kann der Revision jedoch auf Grund der Lebenserfahrung nicht darin beigestimmt werden, wenn sie meint, beim Publikum werde, zumindest in Fällen der Neu-
aufnahme der Berufsbezeichnung "Dentist" der Eindruck
erweckt, der so Bezeichnete habe nach vorheriger Ausbil-
dung eine Abschlußprüfung abgelegt. Eine solche Auffas-
sung des Publikums läßt sich auf Grund der Lebenserfahrung
nicht feststellen. Insbesondere verbindet das Publikum
mit der Berufsbezeichnung "Dentist" nicht die Vorstellung,
es handle sich bei solchen Zahnbehandlern ausschließlich
um Personen, die gemäß den zu § 123 RVO erlassenen Ausführ-
ungsvorschriften staatlich geprüft oder anerkannt sind.
In seiner 1930 erschienenen Dentistischen Rechtskunde
(Band II S.820 ff) hat Lang auf Grund umfangreichen Mate-
rials überzeugend dargelegt, daß die Bezeichnung Dentist
und die damals gleichbedeutenden Bezeichnungen Zahnkünst-
ler und Zahntechniker schon lange vor dem ersten Weltkrieg
in dem Sinne gebraucht wurden, daß darunter Personen ver-
standen wurden, die, ohne Zahnarzt zu sein, die Zahnheil-
kunde ausübten. In der Folgezeit ist zwar auf Grund der
auf § 123 RVO gestützten Regelungen über die Zulassung
zur Kassenpraxis eine Differenzierung insofern eingetre-
ten, als sich aus dem Dentistenstand die Gruppe der damals
noch als Zahntechniker und später als Dentisten bezeichne-
ten Personen entwickelte, die den für die Zulassung zur Kas-
senpraxis besonders aufgestellten Erfordernissen genügten.
Es handelte sich um solche Zahnbehandler, die entweder die
seit 1911 in allen deutschen Staaten eingeführte staatli-
che Dentistenprüfung abgelegt hatten oder in der Übergangs-

zeit ohne solche Prüfung auf Grund langjähriger Bewährung gleichwohl zur Kassenpraxis zugelassen wurden. An dem allgemeinen Sprachgebrauch hat sich jedoch durch die damit gegebene Unterscheidung zwischen staatlich geprüften Dentisten, Versicherungsdentisten und ungeprüften Dentisten nichts geändert (Lang aaO. S.628). Auch der ungeprüfte, die Zahnheilkunde in ihren wesentlichen Erscheinungsformen ausübende Zahnbehandler wurde als Dentist bezeichnet. Davon ging ersichtlich auch das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 19.Juni 1931 (RGZ 133, 156, 159) aus. Das Reichsgericht hatte zwar nur über die von den Zahnärzten bestrittene Befugnis der staatlich geprüften Dentisten zu entscheiden, ihrer Berufsbezeichnung die Worte "staatlich geprüft" hinzuzusetzen. In den Gründen dieser Entscheidung, in der diese Befugnis bejaht wird, vertritt das Reichsgericht jedoch eindeutig den Standpunkt, daß die Dentisten eine Prüfung an sich nicht abzulegen brauchen, um ihren Beruf auszuüben. Daß auch die in späteren Jahren, insbesondere im Laufe des letzten Krieges im Zuge der Durchführung des § 123 RVO erlassenen Anordnungen über die Zulassung der Dentisten zur Kassenpraxis keine Wandlung in der Auffassung des Publikums herbeigeführt haben, hat das Oberlandesgericht Celle in seiner von den Beklagten überreichten Entscheidung vom 1. April 1953 (Az. 3 U 206/52) überzeugend dargelegt. Diese Anordnungen lassen ebenso wie die in der Nachkriegszeit ergangenen Niederlassungsvorschriften und sonstigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eine eindeutige allgemeine Begriffsbestimmung für die Berufsbezeichnung Dentist nicht erkennen. Daher rechtfertigen diese gesetzlichen Vorschriften ebensowenig wie die überragende Bedeutung der Kassenpraxis die Annahme, daß sich in der Vorstellung der Allgemeinheit hinsichtlich des Begriffes

13

Dentist eine Wandlung in dem Sinne vollzogen habe, daß angenommen werde, der Dentist müsse, um sich als solcher bezeichnen zu können, eine Abschlußprüfung abgelegt haben. Das Publikum weiß, daß es sowohl geprüfte wie ungeprüfte Dentisten gibt, verbindet also insoweit mit dem Begriff "Dentist" keine bestimmten Vorstellungen. Dafür spricht auch, worauf das Oberlandesgericht Celle in seiner erwähnten Entscheidung mit Recht hinweist, der Umstand, daß die staatlich anerkannten Dentisten auf Schildern und Briefbögen ihrer Berufsbezeichnung Dentist vielfach die Worte "staatlich geprüft" hinzugefügt haben, was von der Rechtsprechung für zulässig erklärt worden war. Dies mußte beim Publikum die Vorstellung fördern, daß sich nicht alle Dentisten nach vorheriger Ausbildung einer Abschlußprüfung unterzogen haben, daß es vielmehr auch solche Dentisten gibt, die nur eine praktische Ausbildung haben. Diese Auffassung haben übrigens auch die Kläger im Laufe dieses Rechtsstreites gelegentlich selbst vertreten. Im Schriftsatz vom 8. November 1955 (S. 2) haben sie vortragen lassen, daß nach allgemeinem Sprachgebrauch unter "Dentist ein durch Erfahrung und sonst vollqualifizierter Zahnheilkundiger verstanden" werde (vgl. auch Schriftsatz der Kläger vom 15. Oktober 1954, S. 9). Das Vorbringen der Revision vermag daher die auf Gerichtskundigkeit gestützte Auffassung des Senats nicht zu erschüttern, daß die Allgemeinheit unter einem Dentisten schlechthin einen Zahnheilkundigen versteht, der die Zahnheilkunde in ihren wesentlichen Erscheinungsformen ausübt.

Hiervon ausgehend hätte die Klage allerdings dann zum Erfolge führen müssen, wenn die Beklagten - wie die Kläger bei Einleitung des Rechtsstreites angenommen haben - sich am 1. April 1952 nur auf dem Gebiete der "Zahnprothetik" betätigt hätten. In solchem Falle würden sie, wenn

sie sich als Dentist bezeichnen würden, über ihre beruflichen Möglichkeiten irreführen, weil sie gemäß § 19 ZHG Zahnheilkunde tatsächlich nur in dem früheren eingeschränkten Umfange ausüben dürfen. Das Berufungsgericht hat jedoch auf Grund eingehender Beweisaufnahme ohne Rechtsverstos festgestellt, daß sämtliche Beklagten schon beim Inkrafttreten des Zahnheilkundegesetzes über rein prothetische Arbeiten hinaus zahnbehandlerisch tätig waren, indem sie Zähne zogen, Füllungen machten und Wurzelbehandlungen vornahmen. Die Beklagten haben sonach schon vor dem Inkrafttreten des Zahnheilkundegesetzes die Zahnheilkunde in ihren wesentlichen Erscheinungsformen ausgeübt und sind damit gemäß § 19 ZHG zur Weiterausübung im damaligen Umfange berechtigt. Wenn sie sich bei der Weiterausübung dieser Tätigkeit als Dentisten bezeichnen, stellt diese Bezeichnung jedenfalls bei den Beklagten dieses Rechtsstreites keine unrichtige, irreführende Angabe im Sinne des § 3 UWG dar. Der Verkehr wird über die wahren beruflichen Möglichkeiten und den Tätigkeitsbereich der Beklagten nicht irregeführt. Den Beklagten kann daher auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb die Führung der Bezeichnung Dentist nicht untersagt werden. Darauf, ob die Beklagten - wie es nach den Angaben der von dem Berufungsgericht gehörten Zeugen jedenfalls bei einem Teil der Beklagten der Fall gewesen zu sein scheint - die Berufsbezeichnung "Dentist" schon vor dem Inkrafttreten des Zahnheilkundegesetzes geführt haben, kommt es bei dieser wettbewerbsrechtlichen Betrachtungsweise nicht an. Es braucht daher nicht geprüft zu werden, ob der Gesetzgeber damit, daß er in § 19 ZHG die Weiterausübung der Zahnheilkunde "im bisherigen Umfange" gestattet und damit einen erworbenen Besitzstand erhalten hat, auch die Weiterführung der früher gebrauchten Berufsbezeichnung in jedem Fall billigen wollte. Ebensowenig

braucht geprüft zu werden, ob die Gefahr einer Irreführung im Sinne des § 3 UWG dann entfallen kann, wenn ein Zahnbehandler seit langem die Zahnheilkunde nur in beschränktem Umfange ausgeübt hat (etwa lediglich berufsmäßig selbständig Zahnersatz eingegliedert hat) und trotzdem die Berufsbezeichnung Dentist führte, der in Frage kommende örtliche Personenkreis diese Bezeichnung jedoch in bezug auf diesen Zahnbehandler in eingeschränkter Bedeutung verstanden hat und versteht.

Das Berufungsgericht hat mithin im Ergebnis zutreffend einen Verstoß der Beklagten gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb verneint und die gegen die Abweisung des Klageantrags zu 2 gerichtete Berufung der Kläger daher mit Recht zurückgewiesen.

IV. Zutreffend hat das Berufungsgericht auch dem im Klageantrag zu 1 enthaltenen Begehren der Kläger, den Beklagten zu verbieten, den von ihnen zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldeten Berufsverband unter Verwendung des Wortes "Dentisten" zu bezeichnen, den Erfolg versagt. Ebenso wenig wie auf § 12 BGB läßt sich dieses Begehren auf § 16 UWG stützen, weil von einer Verwechslungsgefahr zwischen dem Namen des von den Beklagten angemeldeten "Bundesverbandes Deutscher [REDACTED]" und den Kennzeichnungen der Kläger keine Rede sein kann (vgl. hierzu BGH LM Nr. 6 zu § 16 UWG). In dem Umstand, daß die Beklagten den von ihnen zur Eintragung angemeldeten Verband als Vereinigung von Dentisten bezeichnet haben, kann schließlich auch ein Verstoß gegen die guten Sitten i.S. des § 1 UWG schon deshalb nicht erblickt werden, weil ihnen nach dem früher Ausgeführten die Führung dieser Berufsbezeichnung unter dem Gesichtspunkt des § 3 UWG und damit auch die Berufung auf die Mitgliedschaft zu dem angemeldeten Verein im ge-

schäftlichen Verkehr nicht versagt werden kann. Sonstige Rechtsgründe, die das Klagebegehren insoweit rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich. Ob die Kläger etwa dann, wenn sich herausstellen sollte, daß der Verband vorwiegend die Interessen von Mitgliedern wahren soll, die sich zu Unrecht als Dentisten bezeichnen, unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der entsprechenden Anwendung der Vorschriften des HGB über die Firmenwahrheit auf den Namen eines eingetragenen Vereins ein Lösungsverfahren mit Erfolg anregen könnten (vgl. hierzu KG JFG 3, 259), ist in diesem Rechtsstreit nicht zu entscheiden.

Nach all dem war die Revision der Kläger mit der sich aus § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Birnbach

Bock

Weiss

Spreng

Löscher